

Inhalt des Antrags

Anträge müssen gemäß Art 11 Abs 1 HUÜ mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) eine Erklärung in Bezug auf die **Art des Antrags** oder der Anträge;
- b) den **Namen und die Kontaktdaten des Antragstellers**, einschließlich seiner Adresse und seines Geburtsdatums;
- c) den **Namen** und, sofern bekannt, die Adresse sowie das Geburtsdatum **des Antragsgegners**;
- d) den Namen und das Geburtsdatum jeder Person, für die Unterhalt verlangt wird;
- e) die **Gründe**, auf die sich der Antrag stützt;
- f) wenn die berechtigte Person den Antrag stellt, Angaben zu dem **Ort, an dem die Unterhaltszahlungen geleistet** oder an den sie elektronisch überwiesen werden sollen;
- g) außer bei Anträgen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a alle Angaben oder Schriftstücke, die vom ersuchten Staat in einer Erklärung nach Artikel 63 verlangt worden sind;
- h) den Namen und die Kontaktdaten der **Person oder Dienststelle in der Zentralen Behörde** des ersuchenden Staates, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.

Wenn angebracht und soweit bekannt, muss der Antrag außerdem Folgendes enthalten:

- a) Angaben über die finanziellen Verhältnisse der berechtigten Person;
- b) Angaben über die finanziellen Verhältnisse der verpflichteten Person, einschließlich des Namens und der Adresse des Arbeitgebers der verpflichteten Person, sowie Art und Belegenheit der Vermögensgegenstände der verpflichteten Person;
- c) alle anderen Angaben, die es gestatten, den Aufenthaltsort des Antragsgegners ausfindig zu machen.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben oder schriftlichen **Belege** einschließlich Unterlagen zum Nachweis des Anspruchs des Antragstellers auf unentgeltliche juristische Unterstützung beizufügen. Anträgen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a sind nur die in Artikel 25 aufgeführten Schriftstücke beizufügen.

Anträge nach Artikel 10 können anhand eines von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formblatts^[1] gestellt werden.

¹ Dieses Formblatt steht noch aus.

Anerkennung und Vollstreckung

Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung

Eine in einem Vertragsstaat («Ursprungsstaat») ergangene Entscheidung^[2] wird gemäß Art 20 HUÜ in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt, wenn

- a) der Antragsgegner zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte;
- b) sich der Antragsgegner der Zuständigkeit der Behörde entweder ausdrücklich oder dadurch unterworfen hatte, dass er sich, ohne bei der ersten sich dafür bietenden Gelegenheit die Unzuständigkeit geltend zu machen, in der Sache selbst eingelassen hatte;
- c) die berechtigte Person zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte;
- d) das Kind, für das Unterhalt zugesprochen wurde, zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, vorausgesetzt, dass der Antragsgegner mit dem Kind in diesem Staat zusammenlebte oder in diesem Staat seinen Aufenthalt hatte und für das Kind dort Unterhalt geleistet hat;
- e) über die Zuständigkeit eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden war, sofern nicht der Rechtsstreit Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind zum Gegenstand hatte; oder
- f) die Entscheidung durch eine Behörde ergangen ist, die ihre Zuständigkeit in Bezug auf eine Frage des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung ausübt, es sei denn, diese Zuständigkeit ist einzig auf die Staatsangehörigkeit einer der Parteien gestützt worden.

Ist die Anerkennung einer Entscheidung aufgrund eines nach Vorbehalts in einem Vertragsstaat nicht möglich, so trifft dieser Staat alle angemessenen Maßnahmen, damit eine Entscheidung zugunsten der berechtigten Person ergeht, wenn die verpflichtete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat.

Eine Entscheidung zugunsten eines Kindes, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die einzig wegen eines Vorbehalts zu Art 20 Absatz 1 Buchstabe c, e oder f HUÜ nicht anerkannt werden kann, wird als die Unterhaltsberechtigung des betreffenden Kindes im Vollstreckungsstaat begründend akzeptiert.

² Das Kapitel zur Vollstreckung ist gemäß Art 19 HUÜ auf Unterhaltsentscheidungen einer Behörde, sei es eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, anzuwenden. Der Begriff «Entscheidung» schließt auch Vergleiche oder Vereinbarungen ein, die vor einer solchen Behörde geschlossen oder von einer solchen genehmigt worden sind. Eine Entscheidung kann eine automatische Anpassung durch Indexierung und die Verpflichtung, Zahlungsrückstände, Unterhalt für die Vergangenheit oder Zinsen zu zahlen, sowie die Festsetzung der Verfahrenskosten umfassen. Es ist auch auf Unterhaltsvereinbarungen nach Artikel 30 HUÜ anzuwenden. Schließlich gilt es auch für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung, die nach Artikel 37 unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gestellt werden.

Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung können gemäß Art 22 HUÜ verweigert werden, wenn

- a) die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsstaats offensichtlich unvereinbar sind;
- b) die Entscheidung das Ergebnis betrügerischer Machenschaften im Verfahren ist;
- c) ein denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien vor einer Behörde des Vollstreckungsstaats anhängig und als erstes eingeleitet worden ist;
- d) die Entscheidung unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand entweder im Vollstreckungsstaat oder in einem anderen Staat ergangen ist, sofern diese letztgenannte Entscheidung die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung im Vollstreckungsstaat erfüllt;
- e) in den Fällen, in denen der Antragsgegner im Verfahren im Ursprungsstaat weder erschienen noch vertreten worden ist,
 - i) der Antragsgegner, sofern das Recht des Ursprungsstaats eine Benachrichtigung vom Verfahren vorsieht, nicht ordnungsgemäß vom Verfahren benachrichtigt worden ist und nicht Gelegenheit hatte, gehört zu werden, oder
 - ii) der Antragsgegner, sofern das Recht des Ursprungsstaats keine Benachrichtigung vom Verfahren vorsieht, nicht ordnungsgemäß von der Entscheidung benachrichtigt worden ist und nicht die Möglichkeit hatte, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht diese anzufechten oder ein Rechtsmittel dagegen einzulegen; oder
- f) die Entscheidung unter Verletzung des Artikels 18 ergangen ist.

Verfahren für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung

Ist ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach Kapitel III HUÜ über die Zentralen Behörden gestellt worden, so muss die ersuchte Zentrale Behörde umgehend a) die Entscheidung an die zuständige Behörde weiterleiten, die unverzüglich die Entscheidung für vollstreckbar erklärt oder ihre Eintragung zwecks Vollstreckung bewirkt, oder b) diese Maßnahmen selbst treffen, wenn sie dafür zuständig ist.

Wird der Antrag nach Artikel 19 Absatz 5 HUÜ unmittelbar bei der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat gestellt, so erklärt diese unverzüglich die Entscheidung für vollstreckbar oder bewirkt ihre Eintragung zwecks Vollstreckung.

Eine Erklärung oder Eintragung kann nur aus dem in Artikel 22 Buchstabe a (ordre public-Verstoß) HUÜ genannten Grund (von Amts wegen) verweigert werden. In diesem Stadium

können weder der Antragsteller noch der Antragsgegner Einwendungen vorbringen. Die Erklärung oder Eintragung oder ihre Verweigerung wird den Parteien umgehend bekanntgegeben; sie können diese anfechten (vor dem Erstgericht, wenn vorgesehen) oder ein Rechtsmittel dagegen einlegen. Die Anfechtung oder das Rechtsmittel ist innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe einzulegen. Hat die anfechtende oder das Rechtsmittel einlegende Partei ihren Aufenthalt nicht in dem Vertragsstaat, in dem die Erklärung oder Eintragung erfolgt ist oder verweigert wurde, so ist die Anfechtung oder das Rechtsmittel innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntgabe einzulegen.

Die Anfechtung oder das Rechtsmittel kann nur **gestützt** werden auf

- a) die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 22 HUÜ;
- b) die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 20 HUÜ;
- c) die Echtheit oder Unversehrtheit eines nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d oder Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b HUÜ übermittelten Schriftstücks.

Die Anfechtung oder das Rechtsmittel des Antragsgegners kann auch auf die **Erfüllung der Schuld** gestützt werden, soweit sich die Anerkennung und Vollstreckung auf bereits fällige Zahlungen beziehen.

Beilagen bei Vollstreckung einer Entscheidung

Einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 23 HUÜ sind gemäß Art 25 HUÜ beizufügen:

- a) der vollständige **Wortlaut der Entscheidung**;
- b) ein Schriftstück mit dem **Nachweis**, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat **vollstreckbar** ist, und im Fall der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde ein Schriftstück mit dem Nachweis, dass die in Artikel 19 Absatz 3 HUÜ genannten Voraussetzungen erfüllt sind, es sei denn, dieser Staat hat nach Artikel 57 HUÜ angegeben, dass die Entscheidungen seiner Verwaltungsbehörden diese Voraussetzungen stets erfüllen;
- c) wenn der Antragsgegner im Verfahren **im Ursprungsstaat weder erschienen noch vertreten** worden ist, ein Schriftstück oder Schriftstücke mit dem **Nachweis, dass** der Antragsgegner ordnungsgemäß vom Verfahren **benachrichtigt** worden ist und **Gelegenheit hatte, gehört zu werden**, beziehungsweise dass er ordnungsgemäß von der Entscheidung benachrichtigt worden ist und die Möglichkeit hatte, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht diese anzufechten oder ein Rechtsmittel dagegen einzulegen;
- d) bei Bedarf ein Schriftstück, aus dem die **Höhe der Zahlungsrückstände** und das **Datum** der Berechnung hervorgehen;
- e) im Fall einer Entscheidung, in der eine automatische Anpassung durch **Indexierung** vorgesehen ist, bei Bedarf ein Schriftstück mit den Angaben, die für die entsprechenden Berechnungen erforderlich sind;

f) bei Bedarf ein Schriftstück, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang der Antragsteller im Ursprungsstaat unentgeltliche juristische Unterstützung erhalten hat.

Im Fall einer Anfechtung oder eines Rechtsmittels nach Artikel 23 Absatz 7 Buchstabe c HUÜ oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat ist eine von der zuständigen Behörde im Ursprungsstaat beglaubigte **vollständige Kopie des entsprechenden Schriftstücks** umgehend zu übermitteln.

Unterhaltsvereinbarungen

Eine in einem Vertragsstaat getroffene Unterhaltsvereinbarung kann gemäß Art 30 HUÜ wie eine Entscheidung nach diesem Kapitel anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie im Ursprungsstaat wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

Beilagen zu einer Unterhaltsvereinbarung

Dem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Unterhaltsvereinbarung sind beizufügen:

- a) der vollständige **Wortlaut der Unterhaltsvereinbarung** und
- b) ein Schriftstück mit dem **Nachweis**, dass die betreffende Unterhaltsvereinbarung im Ursprungsstaat wie eine Entscheidung **vollstreckbar** ist.